Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

2/21. Januar 2019

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 487 der Landeshauptstadt München Ziegeleistraße, Federseestraße (Manzinger Papierfabrik) vom 9. Januar 2019 9

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2084 der Landeshauptstadt München Kleiberweg (südlich), Henschelstraße (südwestlich), Federseestraße (westlich und nördlich) vom 9. Januar 2019 10

Erhaltungssatzung „St.- Benno-Viertel“ Satzung „St.-Benno-Viertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „St.-Benno-Viertel“) vom 9. Januar 2019 10

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Schellingstr. 35, Fl.Nr. 3963/1, Gemarkung Sektion III Umbau und Nutzungsänderung eines ehemaligen Bunkers (1. UG) zu einer (Schank-) Gaststätte sowie Nutzungsänderung von Mietkellerräumen (2. UG) zu Nebennutzflächen der Bunkerbar 13

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Landsberger Str., FlNr. 1220/1,1222, 842/13 Gemarkung Pasing Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 2-geschossiger TG - VORBESCHEID (Landsberger Str./Offenbachstr.) 13

Theresienstr. 122a (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5033/1) Anbau eines Studentenwohnheims mit zwölf Betten, Umbau einer Gewerbeeinheit, DG-Ausbau, Umbau von Garagen in Duplexgaragen – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2018-20177-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 14

Blutenburgstr. 25 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 335/0) Dachsanierung mit Änderung der Gauben und Anbau einer Balkonanlage hofseitig sowie einer Notleiteranlage zur Schaffung eines weiteren Rettungsweges Aktenzeichen: 602-1.2-2018-23100-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 14

Horemansstr. 28 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 446/10) Anbau eines Außenaufzugs Aktenzeichen: 602-1.2-2018-20606-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Karlsfelder Str. 260, München: Firma MAN Truck & Bus AG Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG Teststrecke 2: Erweiterung des Anfahrhügelkomplexes/ Erhöhung der Nutzungsintensität 16

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Februar 2019 17

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2019 17

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG); Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München Großhadern 18

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2017 der Markthallen München 18

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 19

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 19

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 20

Bekanntmachung
über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 487
der Landeshauptstadt München
Ziegeleistraße, Federseestraße
(Manzinger Papierfabrik)

vom 9. Januar 2019

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 17.01.2018 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 487 als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplans wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis

Amtsblatt_02.indd 9 16.01.19 13:38

12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 9. Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2084
der Landeshauptstadt München
Kleiberweg (südlich),
Henschelstraße (südwestlich),
Federseestraße (westlich und nördlich)

vom 9. Januar 2019

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 06.12.2017 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2084 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 9. Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Erhaltungssatzung „St.- Benno-Viertel“

Satzung „St.-Benno-Viertel“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „St.- Benno-Viertel“)

vom 9. Januar 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

Amtsblatt_02.indd 10 16.01.19 13:38

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.12.2018 (Maßstab 1:5000), ausgefertigt am 09.01.2019, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung „St.- Benno-Viertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „St.- Benno-Viertel “vom 03.02.2014 (MüABl. Nr. 4/2014 S. 66) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.12.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 9. Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_02.indd 11 16.01.19 13:38

NEUFASSUNG, 03.12.

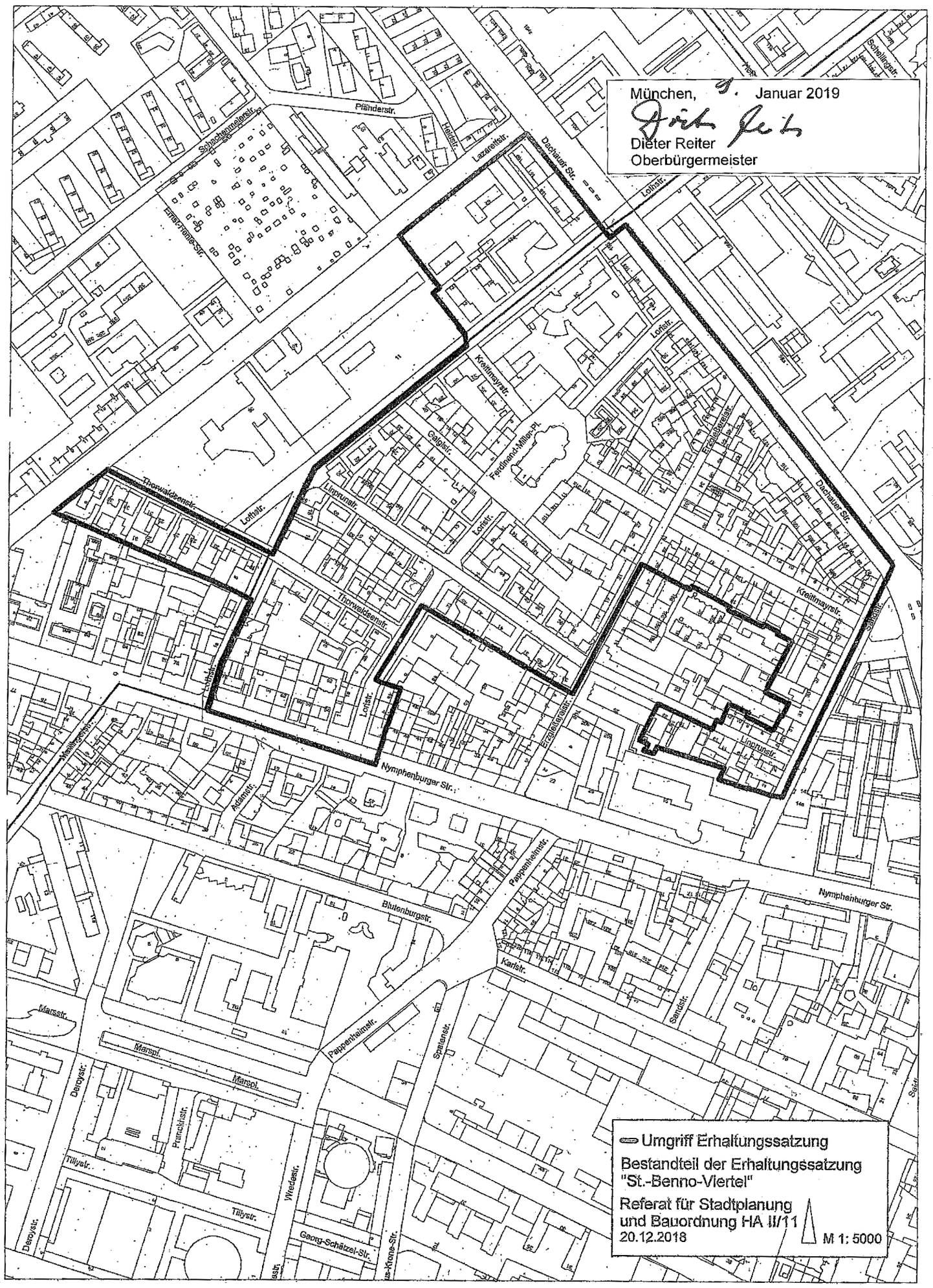

Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Schellingstr. 35, Fl.Nr. 3963/1, Gemarkung Sektion III Umbau und Nutzungsänderung eines ehemaligen Bunkers (1. UG) zu einer (Schank-)Gaststätte sowie Nutzungsänderung von Mietkellerräumen (2. UG) zu Nebennutzflächen der Bunkerbar

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.11.2018, Az. 602-1.1-2018-7662-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 3978, Fl.Nr. 3963 und Fl.Nr. 3990, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 12. Dezember 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 20.01.2019

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landsberger Str. , FlNr. 1220/1,1222, 842/13 Gemarkung Pasing Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 2-geschossiger TG – VORBESCHEID (Landsberger Str. / Offenbachstr.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.12.2018, Az. 602-1.7-2018-21456-43 , wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den u.g. Nachbarn
Fl.Nr. 842/15
Fl.Nr. 842/16
Fl.Nr. 1216/9
Fl.Nr. 1225
Fl.Nr.1232/3
Fl.Nr 1293, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 59 87 oder 2 33-2 64 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage

Amtsblatt_02.indd 13 16.01.19 13:38

muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28.12.2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Artt. 71 Satz 4 Hs. 1, 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Theresienstr. 122a, Fl.Nr. 5033/1, Gemarkung Sektion III Anbau eines Studentenwohnheims mit zwölf Betten, Umbau einer Gewerbeeinheit, DG-Ausbau, Umbau von Garagen in Duplexgaragen – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.01.2019, Az. 602-1.7-2018-20177-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5023, Fl.Nr. 5032/1, Fl.Nr. 5032, Fl.Nr. 5033, Fl.Nr. 5034, Fl.Nr. 5035 und Fl.Nr. 5027, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Verwaltungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 8. Januar 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_02.indd 14 16.01.19 13:38

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Blutenburgstr. 25, Fl.Nr. 335/0, Gemarkung Neuhausen Dachsanierung mit Änderung der Gauben und Anbau einer Balkonanlage hofseitig sowie einer Notleiteranlage zur Schaffung eines weiteren Rettungsweges

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.12.2018, Az. 602-1.2-2018-23100-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 336/3, Fl.Nr. 333/58, Fl.Nr. 335/5 und Fl.Nr. 333/19, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. Dezember 2018 — Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Horemansstr. 28, Fl.Nr. 446/10, Gemarkung Neuhausen Anbau eines Außenaufzugs

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.01.2019, Az. 602-1.2-2018-20606-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 446, Fl.Nr. 446/4, Fl.Nr. 446/8, Fl.Nr. 446/9 und Fl.Nr. 446/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Amtsblatt_02.indd 15 16.01.19 13:38

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10. Januar 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Karlsfelder Str. 260, München: Firma MAN Truck & Bus AG
Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
Teststrecke 2: Erweiterung des Anfahrhügelkomplexes/ Erhöhung der Nutzungsintensität

Die amtliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

Die Firma MAN Truck & Bus AG hat mit Schreiben vom 04.12.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Teststrecke 2 am Standort Karlsfelder Str. 260 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des Anfahrhügelkomplexes. Zu den beiden bestehenden Hügeln mit 12 %, 10 %, 8 % und 6 % auf der Teststrecke 2 soll insbesondere ein zusätzlicher Erprobungshügel mit einer Steigung von 18 % sowie einem Gefälle von 12 % errichtet werden, der auf der Teststrecke 1 (am Standort Dachauer Str. 667) weggefallen ist.

Insgesamt ist eine Erhöhung der Nutzungsintensität geplant, da – aufgrund des zusätzlichen Erprobungsaufwandes für E-Mobitily und automatisiertes Fahren – künftig mehr Test-/Vorführfahrten stattfinden sollen. Außerdem soll die Durchführung von Veranstaltungen möglich sein während des Testbetriebes.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 10.17.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Ferner ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet US 21, Immissionsschutz-Nord, Bayerstr. 28 a, 80335 München (Telefon 2 33-4 77 49, Fax 2 33-4 77 59, E-Mail: immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de).

Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG):

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 01.02.2019 bis einschließlich 28.02.2019 beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3044 (3.OG), während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Erreichbarkeit: dienstags, donnerstags und freitags, RGU-Telefon: 0 89/2 33-4 77 49) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Antrag und die Unterlagen liegen darüber hinaus vom 01.02.2019 bis einschließlich 28.02.2019 bei der Gemeinde Karlsfeld, Bauamt, Gartenstraße 7, 85757 Karlsfeld, Zimmer 208, während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Gemeinde Karlsfeld: Telefon: 08131/99160) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 14.03.2019 schriftlich oder elektronisch gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Ein-

Amtsblatt_02.indd 16 16.01.19 13:38

wendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 25.04.2019 um 10 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die bis zum o.g. Termin erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die bis zum o.g. Termin form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn der Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung – abhängig von Anzahl und Inhalt der Einwendungen – im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass die nach dem Erörterungstermin eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

München, den 21. Januar 2019 — Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. Februar 2019

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das I. Quartal 2019 fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

15. Februar 2019

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:
Die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München
IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFFXXX
Stadtsparkasse München
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMMXXX
HypoVereinsbank München
IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 7. Januar 2019 — Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham
für das Haushaltsjahr 2019

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mitArt. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im
Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	93.000 €
in den Ausgaben auf	93.000 €

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	13.000.000 €
in den Ausgaben auf	13.000.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2019 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2019 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2019 mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Amtsblatt_02.indd 17 16.01.19 13:38

München, 21. Dezember 2018

Zweckverband Freiham
gez.
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, Zi. 345, gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, öffentlich aus.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München Großhadern

Das Staatliche Bauamt München 2 hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 29.10.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Dachlandeplatzes für das Universitätsklinikum München-Großhadern gestellt, welcher auf dem neu geplanten Herz-Lungen-Gefäß-Zentrum in unmittelbarer Nähe zum 2015 in Betrieb genommenen Schockraum im südöstlichen Erdgeschoss im Operativen Zentrum (OPZ) entstehen soll.

Dieser neue Dachlandeplatz wird zusätzlich zum bestehenden Hubschrauberbodenlandeplatz im Westen des Klinikareals, an dem sich auch die Rettungsstation für Christoph München befindet, errichtet werden. Dadurch soll eine erhebliche Verbesserung der medizinischen Abläufe, insbesondere ein Verkürzen der Transportwege und Transportzeiten und ein mehrfaches Umlagern der i.d.R. schwerstkranken und -verletzten Patienten – wie es bisher zwischen Bodenlandeplatz und OPZ notwendig war – vermieden werden.

Beide Landeplätze dienen ausschließlich der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten. Sie sind für den Flugbetrieb am Tag und in der Nacht ausgerichtet.

Zur weiteren Erläuterung wird auf den Antrag verwiesen, welchem u.a. ein Gutachten über die Eignung des Geländes einschließlich entsprechender Planunterlagen sowie ein Schallimmissionsgutachten beiliegen.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit von Dienstag, dem 29. Januar 2019, bis einschließlich Donnerstag, den 28. Februar 2019, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

Einwendungen gegen den Antrag können bis Donnerstag, den 14. März 2019, bei der Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstr. 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 228 und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:
Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link abgerufen werden: (https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/planfeststellungen_las/11133/index.php).

München, 9. Januar 2019

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2017
der Markthallen München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 19.12.2018 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2017 (1. Januar bis 31. Dezember 2017) festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.611.469,87 € in die Bilanz 2018 vorzutragen.

München, 08. Januar 2019

Markthallen München

gez. Kristina Frank
Erste Werkleiterin

gez. Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25. Juli 2018

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Markthallen München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Amtsblatt_02.indd 18 16.01.19 13:38

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Markthallen München. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, den 25. Juli 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wirtschaftsprüfer gez. Wirtschaftsprüfer“

Jahresabschluss und Lagebericht der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2017 werden hiermit festgestellt.

München, 19. Dezember 2018

gez. Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

gez. Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht der Markthallen München liegen in der Zeit vom 22. bis 30. Januar 2019 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, in der Verwaltung der Markthallen München, Schäftlarnstraße 10, (Ladenreihe, Zimmer Nr. 126), 81371 München, zur Einsicht aus.

gez.
Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	3002715880	Sharlina Redjepi
FL 7	3002364234	Alessio Casciaro
BC 26	39074158	Horst Einmayr
BC 36	35447051	Bettina Höllenreiner
FL 40	61019949	Gabriele Fliegel
FL 41	902536762	Katharina Nothaft
FL 45	66038894	Hans-Georg Zimmer
FL 58	58027723	Michael Keilwerth
FL 60	3001662752	Dr. Elfriede Bammer
PB-KB-1	3000729636	Emil Nemetschek

Es wurde am 07.01.2019 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 07.01.2019 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.04.2019 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 07.01.2019

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 05.10.2018 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 07.01.2019 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	2977841	Ingrid Klas
FL 1	10038107	Lars Paudler
FL 9	98316532	Heinz Wacker und Anne Wacker
FL 22	3000102271	Charles Makris
FL 51	23305774	Elfriede Then
FL 60	60041548	Klaus-Peter Bayer NL
FB 87	87495370	Frieda Gsandner
DF	3002556581	Laura Wollner
PB-KB-1	904394178	Prof. Dr. med. Ursula Seidler

München, den 07.01.2019

Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Amtsblatt_02.indd 19 16.01.19 13:38

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Münchener Vertragshandbuch. - 8., neubearb. Aufl. - München: Beck.
Bd. 1. Gesellschaftsrecht. Hrsg. von Nicolas Böhm und Frank Burmeister. - 2018. XLVIII, 2232 S.
ISBN 978-3-406-70491-8; € 199.-

Die 8. Auflage des Münchener Vertragshandbuches ist wieder auf sechs Teilbände angelegt. Jetzt ist der zweite Band des Standardwerkes erschienen. Die Bände enthalten systematisch angeordnete Vertragsmuster. Jedem Muster folgen Anmerkungen, die den Sachverhalt und die Wahl des spezifischen Formulars erläutern.
Der Band „Gesellschaftsrecht“ umfasst zirka 600 kommentierte Formulare. Die Formulare bieten Muster u.a. zu folgenden Themen: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, GmbH, Aktiengesellschaft und Genossenschaft. Die Sammlung umfasst auch einen Abschnitt zum Vereinsrecht sowie Formulare zur Bürgerstiftung, zur Europäischen Aktiengesellschaft und zur Europäischen Genossenschaft.
In der Neuauflage wurden die Formulare durchgängig an die umfangreichen Rechtsänderungen angepasst. Eingearbeitet wurde u.a. die Reform des Aktienrechts durch die Novelle 2016, die Reform des Insolvenzrechts durch das ESUG, die Reform des Kostenrechts durch das Inkrafttreten des GNotKG und die Reform des Umwandlungsrechts durch das Dritte UmwGÄndG. Die Einführung der Frauenquote, die Neuregelung des Delisting, die Einführung einer PartG mbB, die Neuregelungen zur Abschlussprüfung sowie das Inkrafttreten des BilRUG sind berücksichtigt.

Sachenrecht. Begründet von Manfred Wolf. Fortgeführt von Marina Wellenhofer. - 33., überarb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXIX, 552 S. (Grundrisse des Rechts)
ISBN 978-3-406-72368-1; € 23,90.

Das Werk vermittelt die Grundlagen des Sachenrechts und erläutert seine verschiedenartigen Funktionen. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung des examensrelevanten Grundwissens. Über 34 Fälle mit Lösungen, Merksätze, viele Schemata und Grafiken helfen, prüfungsrelevante Probleme zu lösen.
Die Neuauflage ist auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Wiederum wurden viele Textabschnitte und Fallbeispiele überarbeitet und den aktuellen Examensanforderungen angepasst.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_02.indd 20 16.01.19 13:38